

Berns neues Filmgesetz

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Film und Radio mit Fernsehen**

Band (Jahr): **18 (1966)**

Heft 13

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER STANDORT

KOENNEN FILM, RADIO UND FERNSEHEN BILDEN?

FH. Am 5. Mai hat der hessische Rundfunk im 2. Radioprogramm eine neue Sendereihe begonnen, die er "Funk-Kolleg" nennt. (Hörbar jeweils Donnerstag, 17 Uhr 15). Der akademische Ausdruck verrät, dass eine Beziehung zur nächsten Universität vorhanden sein muss, was in der Tat zutrifft. Die Frankfurter Goethe-Universität ist für die Planung und Redaktion der gesamten Sendungen verantwortlich. Gezielt sind die Sendungen jedoch nicht auf Studenten oder solche, die es werden möchten, sondern auf Berufsleute, welche den Drang zur Wissenschaft in sich spüren, ferner auch auf Akademiker, die sich weiterbilden möchten. Diesen Sommer finden Vorlesungen zum Verständnis der modernen Gesellschaft statt. Der Erwerb von Zeugnissen und Diplomen, die Beteiligung an Seminararbeiten usw. ist möglich.

Das Experiment wäre wohl kaum unternommen worden, wenn nicht die grundsätzlichen Fragen vorher abgeklärt worden wären. Ein Hauptverdienst kommt dabei der "Evangelischen Akademie für Rundfunk und Fernsehen" in Tutzing (Bayern) zu. Sie ist einer jener wichtigen Orte, wo sich voraussetzungsfree Forschung mit der praktischen Arbeit, beide durch Fachleute von Rang vertreten, treffen. Eine Tagung vom Mai 1965 hatte sich mit dem Problem "Können Massenmedien bilden?" befasst. Der evangelische Presseverband für Bayern hat jetzt die Referate in einem Sammelheft herausgegeben. Es zeigt sich rasch, dass hier grundlegende Antworten auf Fragen in einem Neuland gegeben werden, die in dieser Klarheit sonst nirgends zu finden sind. Leider können wir hier nur in Stichworten einige Andeutungen machen.

Schon damals konnte von gewissen praktischen Erfahrungen ausgegangen werden, denn in Deutschland hatten sowohl Bayern als Hessen und Norddeutschland bereits ein "Drittes Programm", wie die kulturell anspruchsvollen Programme heute im Anschluss an den englischen Ausdruck überall heissen, im Fernsehen ausgestrahlt. Es war im gewissen Sinn ein Vorläufer der neuen "Kollegien". Es konnte dadurch bereits die an solchen Sendungen interessierten Volksgruppen und Schichten festgestellt werden, die natürlich wie überall immer Minderheiten sind. Sehr richtig wurde dabei auch die Frage untersucht, was man unter "Bildung" zu verstehen habe, bevor man ihr Verhältnis zu den Massenmedien untersuchen könne. Die Antwort des Fachmannes lautete, dass man jedenfalls durch das Fernsehen ein "rationales Weltwissen und Weitkönnen" erwerben könne. Bildung aber im Sinne Schellers einer möglichst "allseitigen Durchbildung der Persönlichkeit" sei auf diese Weise nicht möglich.

Wir gestatten uns hier eine flüchtige Einwendung, die vielleicht eine längere Diskussion erfordern würde, die wir aber nicht gut unterlassen können. Es scheint uns durchaus möglich, dass das Fernsehen auch menschliche Persönlichkeitsbildung treiben kann, auch Herzensbildung, wenn es zum Beispiel die grossen dichterischen Werke vermittelt, die sonst nur für teures und für Viele nicht erschwingliches Geld auf der Bühne zu sehen sind, von Aeschylus, Shakespeare, Molière, Goethe bis zu Heibel und Ibsen. Es tut dem Bildungswert des "Faust" zum Beispiel keinen grossen Abbruch, wenn er auf dem Fernsehschirm erscheint. Dass auch über die grosse Musik "Durchbildung der menschlichen Persönlichkeit" erfolgen kann, sei nur nebenbei erwähnt. Es scheint uns eine nicht ganz gerechtfertigte Einschränkung, die Bildungsqualität der Massenmedien nur auf rationales Weltwissen beschränken zu wollen. Sie sind durchaus auch der seelischen Beeinflussung fähig.

Einig war man sich selbstverständlich darüber, dass die Medien Informationen jeglicher Art liefern können. Das wird von ihren Verteidigern immer als das grosse Plus ins Feld geführt. Mit Recht wurde aber darauf hingewiesen, dass nicht der blosse Besitz von Informationen wichtig sei, sondern die Art ihrer Verwertung und Verarbeitung für das persönliche Leben. Der gute Zuschauer entwickelt sich mit der Zeit vom bloss aufnehmenden zum forschenden (und urteilenden) Betrachter der Sendungen (oder Filme). Allerdings kann der ungefestigte auch Schaden nehmen, besonders auch, weil die Verwöhnung des Auges und des Denkens den Geist träge macht.

Damit ist auch die Frage beantwortet, ob Massenmedien bilden können. Es kommt dabei auf den Zuschauer an. Wer tagaus-tagein nur leichtes Zeug betrachtet, für den wirkt sich das Fernsehen schädlich aus. Wie immer und überall lässt sich Bildung nur aus Verantwortung aufbauen, aus der Einsicht des Einzelnen und seiner Fähigkeit, Spreu vom Weizen scheiden zu können. Sie bedarf der Anstrengung; auch der Fernsehschirm kann sie nicht bequem ohne ernste Mitarbeit den Zuschauern eintrichtern. Aber das Fernsehen, ebenso wie Radio und Film, können die Möglichkeiten zur Bildung für Jene schaffen, welche die Kraft und das Bedürfnis zu echter Bildung besitzen. Damit leisten alle drei auch einen gewaltigen Beitrag im Dienst der Öffentlichkeit.

BERNS NEUES FILMGESETZ

Auch der Kanton Bern hat sich ein neues Filmgesetz gegeben, das in gewisser Beziehung (nicht überall) sehr liberal anmutet. Es war Zeit, denn das alte "Gesetz über das Lichtspielwesen und Mass-

nahmen gegen die Schundliteratur" stammte aus dem Jahre 1916. Das neue eidg. Filmgesetz verlangte ausserdem nach einer Neuregelung.

Zu dieser gehören besonders die neuen Vorschriften für die Eröffnung und Umwandlung von Betrieben der Filmvorführung, mit denen wir uns hier nicht zu befassen haben. Selbstverständlich weiss das neue Gesetz weiterhin nichts von einer Filmzensur, weder einer Vor-, noch Mit-, noch Nachzensur. Ein solches Zensurverbot ist schon in der Kantonsverfassung enthalten, und hat praktisch klaglos seit vielen Jahren funktioniert. Erst von hier aus lässt sich ermesen, wie absurd sich die noch in zwei Kantonen ausgeübte obligatorische Totalzensur in ihrer ganzen Umständlichkeit und ihrem absoluten Herrschaftsanspruch ausnimmt, ganz abgesehen von ihrer politischen Gefährlichkeit in Krisenzeiten. Bestimmt sind die Leute dort nicht moralischer als in dem seit altersher zensurfreen Bern. Auch sind in Bern durchaus nicht mehr anstössige Filme als anderswo gezeigt worden, weil die Theaterbesitzer wissen, dass sie in einem solchen Falle ein Strafverfahren riskieren und ihre Verantwortung geschärft ist.

Sehr umstritten waren die Vorführungen an Festtagen. Bisher mussten die Kinos an hohen Feiertagen geschlossen bleiben, was diese mit der Begründung anfochten, auch die in- und ausländischen Fernseher dürften an solchen Tagen Filme zeigen, und zwar solche jeglicher Art. Nach langen Diskussionen ist es hier zu einem Kompromiss gekommen: Am Weihnachtstag, am Karfreitag und in katholischen Gegenden an Allerheiligen dürfen die Kinos nach wie vor nicht geöffnet werden. An den übrigen Festtagen dürfen sie von 17.30 an geeignete Filme spielen, mit Ausnahme des 24. Dezembers, wo sie um 18.30 schliessen müssen.

Beim Jugendschutz ist eine Verschärfung erfolgt, indem Jugendliche einen Ausweis über ihr Alter mit sich tragen müssen. Ferner ist eine kantonale Jugendfilmkommission mit beratenden Kompetenzen geschaffen worden.

Ebenso wichtig ist aber all das, was im Gesetz nicht zum Ausdruck gekommen ist. Da sind leider in erster Linie fast alle kulturellen Anliegen zu nennen. Nichts wurde vorgekehrt, um den wertvollen Film zu fördern, keine Vorschriften auch über Filmerziehung- oder Bildung vorgesehen. Hier liegt ein offenes Versagen des Gesetzgebers vor. Umsomehr, als er andererseits nach wie vor sehr hohe Patentgebühren und eine noch höhere Billetsteuer (es soll die höchste auf der Welt überhaupt sein) einzieht, wovon aber nichts für den guten Film verwendet wird. Das ist zweifellos nicht in Ordnung. Geschont hat der Gesetzgeber auch das Fernsehen, obwohl dieses halbstaatliche Medium staatliche Unterstützung genießt. Aber die öffentlichen Fernsehvorführungen werden weiterhin gesetzlich nicht den Kinos gleichgestellt, auch wenn sie in unzähligen Lokalen Kinofilme enthalten. Hier muss eine Korrektur durch die Rechtsprechung erfolgen, wofür ja bereits ein wichtiges Präjudiz für die Telecafés vorliegt. Es geht nicht an, den Kinofilm schwer zu belasten, wenn er in einem Kino läuft, den gleichen Film aber indirekt staatlich zu unterstützen und abgabefrei zu halten, wenn er in einem der vielen Cafés auf dem Bildschirm gezeigt wird. Das sind stossende Ungerechtigkeiten, an deren Beseitigung weiter gearbeitet werden muss.

WIEDER DIE LUZERNER FILMZENSUR

FH. Den regierenden Mächten in diesem Kanton scheint die von ihnen aufrechterhaltene Zensur erhebliche Beschwerden zu bereiten. Kaum ist eine Radiosendung darüber organisiert worden, so greift das katholisch-konservative Zentralorgan "Vaterland" den ganzen Fragenkomplex wieder auf und organisiert eine "Umfrage".

Es ist begreiflich, dass die Anhänger der Zensur (um diese handelt es sich) alles zu ihrer Verteidigung unternehmen, handelt es sich doch bei dem in Luzern noch gültigen System um das letzte Bollwerk der obligatorischen Zensur in der deutschen Schweiz, mit der sonst überall abgefahren wurde. Eben hat auch der Kanton Uri ein neues Filmgesetz erlassen, das keine obligatorische Zensur kennt, und der grosse, liberale Nachbarkanton Bern hat in seinem ebenfalls neuen Gesetz, worüber wir berichteten, überhaupt jede Zensur, nicht nur die obligatorische, erneut abgelehnt und die Kinos nur der Kontrolle von Polizei und Strafbehörden unterstellt, wie schon seit vielen Jahren. Dass man sich zuständigemorts in Luzern allmählich als "Outsider" in der Schweiz vorkommen muss, und sich mit vielem Reden verständlich zu machen sucht, ist begreiflich, bildet dies alles doch keine günstige Plattform für herannahende Wahlen.

Es ergab sich in der Frage jedoch nichts Neues. Offenbar sollten die zuständigen Stellen nur Gelegenheit erhalten, ihren Standpunkt hervorzuheben. Die Tatsache, dass Luzern noch als einziger der deutschschweizerischen Kantone die obligatorische Zensur für Filme aller Art vorsieht, wurde dabei verschwiegen. Dass Fehlentscheide der Zensur vorkamen, wurde zwar nicht bestritten, doch geht es nicht darum, sondern um die grundsätzliche Frage der obligatorischen Zensur, nicht um Zensur schlechthin, wie sie etwa in Zürich gehandhabt wird (Mit-Zensur). Einzig Redaktor Bussmann hatte den Mut, das einmalige Luzerner System als veraltet zu erklären, und für die blosse Mit-Zensur einzutreten, das heisst Filme, gegen die nicht Be-